



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 17. Dezember 2021

Aktuelle Rechtslage

Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die am 14. Dezember 2021 von der Landesregierung beschlossene Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) informieren, die **am 15. Dezember 2021** in Kraft getreten ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zunächst auf meine **Schreiben vom 12. und 30. November 2021**. Auf nachfolgende Änderungen der Zweiten Eindämmungsverordnung möchte ich Sie nachfolgend hinweisen.

Außerdem möchte ich Sie über die beabsichtigte Landesförderung bei der Beschaffung und Bereitstellung von Tests in der vorschulischen Kindertagesbetreuung informieren.



1. Maskenpflicht

In § 24 Absatz 6 Eindämmungsverordnung wurde die Klarstellung aufgenommen, dass Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend gelten. Für Hortkinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf kann der Hort aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Horträumen können Hortkinder sowie die Beschäftigten die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

Im Übrigen gilt weiterhin die Ausnahme vom Abstandsgebot zwischen Kindern und zwischen diesen und den Fachkräften gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Eindämmungsverordnung, sodass insoweit gem. § 4 Abs. 1 Eindämmungsverordnung keine darüberhinreichende Maskenpflicht besteht. Auch gelten weiterhin die allgemeinen Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4 Eindämmungsverordnung.

2. Betreuungsanspruch

Wie ich Ihnen mit **Schreiben vom 30. November** mitgeteilt habe, ist in § 24 der Zweiten Eindämmungsverordnung ein Absatz 10 aufgenommen worden, wonach das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens für bestimmte Jahrgangsstufen bestimmen kann, dass Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht fernbleiben können. Durch die daraufhin erfolgte Aufhebung der Präsenzpflcht können aktuell die Eltern darüber entscheiden, ob das Kind weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen soll.

Durch die Änderung der Eindämmungsverordnung ist die Regelung hinsichtlich der Auswirkung dieser elterlichen Entscheidung auf den Hortbetreuungsanspruch ergänzt worden. Nach § 24 Absatz 10 Satz 2 Eindämmungsverordnung haben **Kinder**, die gemäß § 24 Absatz 10 Satz 1 Eindämmungsverordnung **nicht am schulischen Präsenzunterricht teilnehmen, keinen Anspruch auf Betreuung** in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle.

Im Übrigen verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in dem o.g. Schreiben.

3. Noch keine Entscheidung zur Testpflicht für Kinder im Vorschulalter

Eine Testpflicht für Kinder im Vorschulalter ist in die Eindämmungsverordnung bislang noch **nicht** aufgenommen worden. Die Entscheidung über eine entsprechende Testverpflichtung für die in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen betreuten Vorschulkinder ist noch nicht getroffen worden. Hierzu müssen zunächst weitere Gespräche mit dem Ziel zu einer breiten Verständigung zu kommen, geführt werden.

4. Landesförderung bei der Beschaffung und Bereitstellung von Tests

In den vergangenen Wochen ist eine veränderte Beschaffung von Testangeboten für Vorschulkinder durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit den Akteuren in der Kindertagesbetreuung erörtert worden. Im Ergebnis soll keine zentrale Beschaffung von Tests für diese Kinder durch das Land erfolgen, da in diesem Fall weder Eltern noch Einrichtungsträger über die gewünschte Art des Tests entscheiden könnten, der logistische und zeitliche Aufwand bei den Jugendämtern für eine Bedarfsabfrage bei fast 2.000 Kindertagesstätten im Land und etwa 750 unterschiedlichen Einrichtungsträgern nicht unerheblich wäre und der Beschaffungsvorgang selbst aufgrund der einzuhaltenden vergaberechtlichen Verfahren viel Zeit (mind. 12 Wochen) in Anspruch nehmen würde.

Das Standardwerk im Land Brandenburg ist das Vergabehandbuch Brandenburg. Grundsätzlich gilt ab dem 1.1.2022:

- **1. 000 EUR bis 100.000 EUR** – Verhandlungsvergabe, drei Unternehmen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert, keine öffentliche Ausschreibung erforderlich, aber ab 10.000 vorherige Transparenzbeachtmachung auf dem Vergabemarktplatz,
- **100.000 EUR bis 215.000 EUR** – öffentliche (nationale) Ausschreibung über den Vergabemarktplatz – keine Mindestfristen, lediglich angemessene Fristen, formales Verfahren,
- **ab 215.000 Euro** – offene (euroweite) Ausschreibung über den Vergabemarktplatz – Mindestfristen sind zu beachten, formales Verfahren.

Alle relevanten Informationen erhalten Sie über <https://vergabe.brandenburg.de/> und <https://mik.brandenburg.de/mik/de/kommunales/oeffentliches-auftragswesen/#>.

Das MBJS strebt daher an, mit einer Förderrichtlinie die Beschaffung und Bereitstellung von Tests finanziell zu unterstützen. Der aktuelle Entwurf der entsprechenden Förderrichtlinie wird derzeit parallel mit den Verbänden abgestimmt.

Folgende mögliche Eckpunkte der angedachten Landesförderung aus Sicht des MBSJS möchte ich Ihnen vorbehaltlich weiterer Änderungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens u.a. mit dem MdFE bereits vorab mitteilen:

- Gefördert werden die Durchführung von bis zu zwei wöchentlichen Testungen mit Antigen-Schnelltests und/oder PCR-Lolli-Pooltests durch die Personensorgeberechtigten von in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen betreuten Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.03.2022.
- Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn der öffentliche bzw. freie Träger der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestellen bei der Antragstellung versichert hat, dass keine seitens des MBSJS beschafften Tests aus den Tranchen des Jahres 2021 mehr für einen Einsatz in 2022 zur Verfügung stehen. Sollte es noch Restbestände geben, muss der Antragsteller versichern, dass diese vorrangig eingesetzt werden. Antragsgegenstand dürfen nur die darüberhinausgehenden Bedarfe für Antigen-Schnelltests sein.
- Die Antragstellung erfolgt bis zum 15.04.2022 durch die Träger an die Landkreise/kreisfreien Städte. Deren Antragsstellung erfolgt bis zum 30.04.2022 an das MBSJS.
- Die Zuwendungen erfolgen an die Landkreise und kreisfreien Städte, die spätestens 14 Tage nach Eingang der Zahlung des Landes diese an die Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen auszahlen.
- Im Sinne eines schnellen und unbürokratischen Handelns für alle Beteiligten wurde sich für ein vereinfachtes Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren entschieden. Basierend auf Erklärungen der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfangenden sind im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren jeweils nur die Anzahl der ausgegebenen/durchgeführten Tests anzugeben bzw. die Weitergabe der geförderten Mittel an die Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen oder die Erstattung von Ausgaben der Personensorgeberechtigten zu dokumentieren.

5. Weitere Hinweise

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal